

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7748 –

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen weiterentwickeln

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3698 –

Gesetz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorlegen (Nachteilsausgleichsgesetz – NAG)

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9451 –

Wettbewerb in der Eingliederungshilfe stärken – Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung erhöhen

A. Problem

Zu Buchstabe a (Drucksache 16/7748)

Nach Auffassung der einbringenden Fraktion erreichen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) an Menschen mit Behinderungen zentrale Ziele nicht. Problematisch bleibe das Zusammenwirken der Regeln des SGB XII mit denen der anderen Sozialgesetzbücher. Die Zersplitterung der Leistungen führe in der Praxis häufig zu einer fehlenden Bedarfsorientierung und Fehlsteuerung. Die institutionelle Struktur im System der Eingliederungshilfe sei in weiten Teilen ineffizient. Vor allem aber bleibe das Ziel der Teilhabe, das heißt der Zugang und die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Bereichen, zu oft auf der Strecke.

Die Eingliederungshilfe stehe insgesamt unter anderem durch die Unterzeichnung der UN-Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen durch die Bundesregierung vor neuen Herausforderungen.

Zu Buchstabe b (Drucksache 16/3698)

Nach Ansicht der Antragsteller unterliegen die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung oder chronischen und seelischen Erkrankungen nach wie vor größeren Erschwernissen als bei anderen Menschen. Das betreffe Alltagsbewältigung, Arbeitsplatzsuche und die Nutzung von Kultur- und Freizeitaktivitäten. Barrieren in baulicher wie kommunikativer Hinsicht seien trotz des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Verordnungen zur Barrierefreiheit vielerorts anzutreffen. Dadurch sei die Persönlichkeitsentfaltung der Betroffenen beeinträchtigt. Dem müsse im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG) Rechnung getragen werden. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen seien unzureichend.

Zudem liefen bisher mehrere Verwaltungsorganisationen nebeneinander her oder konkurrierten miteinander. Um ihre Rechte auf Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen zu können, müssten behinderte und kranke Menschen daher häufig mit verschiedenen Verwaltungsbehörden verhandeln.

Zu Buchstabe c (Drucksache 16/9451)

Die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Einschätzung der einbringenden Fraktion aktuell zu restriktiv geregelt. Die Entscheidung, ob neue Leistungserbringer zugelassen und ob die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen würden, liege letztlich im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe. Die Zahl der Leistungserbringer und damit die Pluralität des Leistungsangebotes könne somit zum Nachteil der Menschen mit Behinderung begrenzt werden. Auch die von vielen geforderte Stärkung der ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe werde so verzögert.

Hinzu kommt, dass die Schiedsstelle nur angerufen werden könne, wenn es sich um Vergütungsvereinbarungen handele (§ 76 Absatz 2 SGB XII). Die Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen seien nicht schiedsstellenfähig. Im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) (Soziale Pflegeversicherung) sei ein anderer Ansatz gewählt worden: Hier hätten die Leistungsanbieter, sofern sie gesetzlich vorgegebene (Qualitäts-)Vorgaben erfüllten, einen Anspruch auf Zulassung zur Leistungserbringung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a (Drucksache 16/7748)

Nach den Vorstellungen der Antragsteller soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern, durch die Wahrnehmung ihrer Exekutivaufgaben und entsprechende Gesetzgebung unter anderem folgende Ziele zu erreichen:

1. Der Behinderungsbegriff in § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) müsse im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und der UN-Konvention weiterentwickelt und mit dem Einstufungsinstrumentarium der ICF unterlegt werden;
2. um den Schritt von Menschen mit Behinderungen in die eigene Häuslichkeit deutlich stärker als bisher zu fördern und mit materiellen Anreizen zu unterstützen, sollen die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zur Unterstützung des selbständigen Wohnens künftig als einkommens- und vermö-

gensunabhängige, bedarfsgerechte und budgetfähige Leistungen zur Verfügung gestellt werden;

3. um insbesondere Menschen mit so genannten geistigen Behinderungen auf ein selbständiges Leben vorzubereiten, müssten flächendeckende Koordinierungshilfen und Beratungsangebote aufgebaut werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7748 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Buchstabe b (Drucksache 16/3698)

Die Bundesregierung soll nach dem Willen der Antragsteller aufgefordert werden, ein Gesetz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (NAG) vorzulegen, das dem Ziel der Vereinheitlichung des Behindertenrechts, der gesetzlichen Gleichstellung aller behinderten Menschen, eines bedarfsdeckenden Ausgleichs behinderungsbedingter Nachteile und der Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Gemeinschaftsleben gerecht werde.

Im Gesetz sollen als wesentliche Inhalte unter anderem festgeschrieben werden:

1. Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in allen gesellschaftlichen Bereichen für jede Behinderungsart ab einem Grad der Behinderung von 50 unter Zugrundelegung einheitlicher Maßstäbe;
2. Schwerpunkt der Nachteilsausgleichsleistungen werde personale Assistenz in vielfältigen Erscheinungsformen sein. Dabei richte sich der Umfang personaler Assistenz am individuellen Bedarf des behinderten Menschen aus;
3. NAG-Leistungen sollen als einkommens- und vermögensunabhängige Ansprüche ausgestaltet werden. NAG-Leistungen seien im Sinne des Steuerrechts kein Einkommen der Anspruchsberechtigten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3698 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c (Drucksache 16/9451)

Der Deutsche Bundestag soll nach dem Willen der Antragsteller die Bundesregierung auffordern,

1. die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe unter Wahrung gesetzlich vorgegebener (Qualitäts-)Standards im Interesse der Menschen mit Behinderung offener zu gestalten. Dabei seien die Interessen der Kostenträger zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt seien alle Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII schiedsstellenfähig auszugestalten;
2. zu prüfen, ob die Einführung eines Anspruchs auf Zulassung, analog der Regelung im SGB XI, auch unter Kostengesichtspunkten zielführend wäre.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9451 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Zu Drucksache 16/7748, Drucksache 16/3698 und Drucksache 16/9451:

Kosten wurden nicht ermittelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag auf Drucksache 16/7748 abzulehnen;
2. den Antrag auf Drucksache 16/3698 abzulehnen;
3. den Antrag auf Drucksache 16/9451 abzulehnen.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Hubert Hüppe
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hubert Hüppe

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

a) Antrag auf Drucksache 16/7748

Der Antrag auf **Drucksache 16/7748** ist in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Antrag auf Drucksache 16/3698

Der Antrag auf **Drucksache 16/3698** ist in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/9451

Der Antrag auf **Drucksache 16/9451** ist in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Antrag auf Drucksache 16/7748

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 83. Sitzung am 13. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Haushaltsausschuss** hat kein Votum abgegeben. Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag in seiner 55. Sitzung am 13. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag in seiner 96. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag in seiner 65. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

b) Antrag auf Drucksache 16/3698

Der **Finanzausschuss** hat den Antrag in seiner 83. Sitzung am 13. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Frak-

tionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 87. Sitzung am 13. Februar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls die Ablehnung empfohlen. Der **Ausschuss für Gesundheit** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag in ihren Sitzungen am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 9. Mai 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Antrag auf Drucksache 16/7748

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII an Menschen mit Behinderungen erreichen nach Auffassung der einbringenden Fraktion zentrale Ziele nicht. Problematisch bleibe das Zusammenwirken der Regelungen nach dem SGB XII mit denen der anderen Sozialgesetzbücher. Die Zersplitterung der Leistungen führe in der Praxis häufig zu einer fehlenden Bedarfsorientierung und Fehlsteuerung. Die institutionelle Struktur im System der Eingliederungshilfe sei in weiten Teilen ineffizient. Vor allem aber bleibe das Ziel der Teilhabe, das heißt der Zugang und die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allen gesellschaftlichen Bereichen, zu oft auf der Strecke.

Die Bundesregierung solle zur Lösung des Problems durch die Wahrnehmung ihrer Exekutivaufgaben und eine entsprechende Gesetzgebung beitragen. Unter anderem sollten der Behindertenbegriff im Sinne der UN-Konvention weiterentwickelt und Menschen mit Behinderung stärker bei einem selbständigen Leben unterstützt werden.

b) Antrag auf Drucksache 16/3698

Nach Ansicht der Antragsteller unterliegen die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung oder chronischen und seelischen Erkrankungen nach wie vor größeren Erschwernissen als bei anderen Menschen. Barrieren in baulicher wie kommunikativer Hinsicht seien trotz des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Verordnungen zur Barrierefreiheit vielerorts anzutreffen. Dadurch sei die Persönlichkeitsentfaltung der Betroffenen beeinträchtigt. Dem müsse im Sinne des Artikels 3 des Grundgesetzes (GG) Rechnung getragen werden. Zudem liefen bisher mehrere Verwaltungsorganisationen nebeneinander her oder konkurrierten miteinander. Um ihre Rechte auf Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen zu können, müssten behinderte Menschen daher häufig mit verschiedenen Verwaltungsbehörden verhandeln.

Die Bundesregierung soll nach dem Willen der Antragsteller aufgefordert werden, ein Gesetz zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile vorzulegen.

c) Antrag auf Drucksache 16/9451

Die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Einschätzung der Antragsteller aktuell zu restriktiv geregelt. Die Entscheidung, ob neue Leistungserbringer zugelassen und ob die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen würden, liege letztlich im Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe. Die Zahl der Leistungserbringer und damit die Pluralität des Leistungsangebotes könne somit zum Nachteil der Menschen mit Behinderung begrenzt werden. Auch die von vielen geforderte Stärkung der ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe werde so verzögert.

Die Bundesregierung solle nun aufgefordert werden, die Zulassung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe unter Wahrung von Standards im Interesse der Menschen mit Behinderungen offener zu gestalten.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Vorlagen 16/7748 und 16/3698 in seiner 77. Sitzung am 13. Februar 2008 behandelt und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese erfolgte in der 89. Sitzung am 2. Juni 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)995 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Städtetag,
- Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger,
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.,
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e. V.,
- Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e. V.,
- Dr. Richard Auernheimer, Badenheim,
- Prof. Dr. jur. Renate Bieritz-Harder, Emden,
- Herbert Mauel, Berlin,
- Professor Dr. Albrecht Rohrmann, Siegen,
- Prof. Heinrich Kunze, Bonn.

Der Deutsche Städtetag unterstrich, dass eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe noch in dieser Legislaturperiode notwendig erscheine. Dabei solle der Grundsatz „ambulant vor stationär“, die Verzahnung ambulanter und stationärer Dienste, die Leistungserbringung „aus einer Hand“ sowie die Umsetzung des persönlichen Budgets leitende Gesichtspunkte sein – mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die im Antrag der Fraktion

DIE LINKE. als Schwerpunkt geforderte personale Assistenz sei in vielen Bereichen erforderlich. Die Realisierung sei aber wegen der ungeklärten Kostenfrage ungewiss. Der Deutsche Städtetag stimmte dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer Reform des Systems der Eingliederungshilfe zu. So seien fließende Übergänge zwischen verschiedenen Leistungsformen sowie die Bündelung sachlicher Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Leistungen sinnvoll. Die Forderung, ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zur Unterstützung des selbstständigen Wohnens künftig als einkommens- und vermögensunabhängige Leistung zur Verfügung zu stellen, lehnte er nachdrücklich ab.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe BAGüS führte zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. aus, in der Fachdiskussion gebe es Einvernehmen darüber, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des SGB XII herausgelöst und in ein Bundesleistungsgesetz überführt werden sollten. Der Forderung, personale Assistenz solle Schwerpunkt eines Nachteilsausgleichsgesetzes werden, stimmte der BAGüS grundsätzlich zu. Allerdings sei zu klären, welche Leistungen einbezogen werden sollten. Eine Zuständigkeit der Versorgungsämter werde nicht als sinnvoll erachtet. Besser seien diese bei den Sozialhilfeträgern angesiedelt. Die Arbeitsgemeinschaft stimmte dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, dass eine konsequente fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nötig sei – nach den Grundsätzen Selbstbestimmung und Teilhabe von behinderten Menschen, ambulant vor stationär, Ortsnähe, Vernetzung, Kooperation und Entprofessionalisierung zugunsten bürgerschaftlichen Engagements. Ferner müssten Anbietermonopole aufgelöst und neue Formen der Leistungsfinanzierung erprobt werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. begrüßte den in den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Vorschlag, ein eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen einzuführen, das auf dem Rechtsstatus behinderter Menschen als gleichberechtigter Bürger fußt. Zugestimmt wurde außerdem der Initiative, soziale Rechte Behinderter nicht mehr von ihrer Bedürftigkeit abhängig zu machen, sondern auf das Prinzip des Nachteilsausgleichs zu stützen. Im Einzelnen unterstützte der Verband Bemühungen, ambulante Wohnformen auszubauen und begrüßte die Forderung, die Hilfe zu selbstbestimmtem Wohnen ohne Bedürftigkeitsnachweis zu gewähren.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. begrüßte ausdrücklich, dass seine wesentlichen Anliegen zur Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen, wie dem Vorrang ambulanter Leistungen, der Schaffung fließender Übergänge zwischen den Leistungsformen ambulant, teilstationär, vollstationär sowie letztlich der Aufgabe der Unterscheidung zwischen den Leistungsformen in sachlicher und zuständigkeitsrechtlicher Hinsicht in die politische Debatte Eingang gefunden hätten. Das Persönliche Budget müsse umfassend in die Sozialversicherungssysteme (SGB III, V, VI und XI) integriert werden; langfristig müsse das Persönliche Budget systematisch im SGB I verankert werden. Der Zugewinn an Selbstbestimmung und Eigenverantwortung für behinderte Menschen durch die Leistungsform

des Persönlichen Budgets sei bedeutsam. Hierfür sei es notwendig, die sachlichen Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Hand zu belassen bzw. zu bündeln.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e. V. BAG UB erläuterte die Schwierigkeiten bei der Unterstützten Beschäftigung. So fände sich der im Sozialgesetzbuch fest verankerte Paradigmenwechsel zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in der Praxis kaum wieder. Es gebe beispielsweise keine gleichberechtigten Wahlmöglichkeiten von ambulanten und stationären Leistungen. Ambulante Unterstützungsformen unterlägen nicht den gleichen Leistungsvoraussetzungen wie stationäre Unterstützungsformen. Inklusion als selbstverständliche Teilhabe behinderter Menschen gelinge nur dort, wo behinderte Menschen, Dienstleister und Leistungsträger gemeinsam langfristig die Rahmenbedingungen des Lebens in der Gemeinschaft veränderten, damit sie am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen könnten.

Der Allgemeine Behindertenverband in Deutschland e. V. ABiD begrüßte die Initiativen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere den Ansatz im Antrag der Fraktion DIE LINKE., möglichst alle historisch gewachsenen und in den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches verankerten Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderungen zu einem homogenen System des Nachteilsausgleichs zusammenzufassen.

Ebenso unterstützte er ausdrücklich die im Antrag der Fraktion DIE LINKE. eingeforderte Umsetzung des Finalitätsprinzips sowie die personale Assistenz in vielfältigen Erscheinungsformen als Schwerpunkt der Nachteilsausgleichsleistung.

Der Sachverständige Dr. Richard Auernheimer warnte davor, die, wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE. gefordert, bisher erreichte Entwicklung in der Behindertenhilfe in ein Gesetz überzuleiten, das die Ziele und Aufgaben des Neunten und Zwölften Sozialgesetzbuches zusammenführe. Dies würde die Ausgaben der Behindertenhilfe mindestens verzehnfachen. Der Gedanke, Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung durch gleiche Leistungen bei einer möglichst großen Zielgruppe zu erreichen, führe nicht weiter. Vielmehr gefährde er den heutigen Stand der Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Der vorsichtige Umgang mit der Forderung nach einem Teilhabegeld im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei anzuerkennen sowie auch die Anerkennung der gesetzlichen Möglichkeiten der Eingliederungshilfe. Allerdings erscheine der Antrag mit Detailvorschlägen überfrachtet. Die aktuelle Entwicklung der Behindertenhilfe werde dadurch nicht erleichtert.

Die sachverständige Professorin Dr. Renate Bieritz-Harder stellte fest, dass die bisherigen Überlegungen zur Vorlage eines Nachteilsausgleichsgesetzes noch nicht zu einem konkreten Gesetzentwurf ausgereift seien. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolge das Ziel, die Chancen behinderter Menschen zu einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu verbessern. Um eine wirkliche Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben zu realisieren, bedürfe es aber auch einer Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen über die Eingliederungshilfe hinaus.

Wichtig sei insbesondere eine Weiterentwicklung im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der Sachverständige Herbert Mael bekräftigte, dass das Ziel der Wiedereingliederungshilfe sein müsse, die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen für Menschen mit Behinderungen selbstverständlich zu sichern. Insofern sei es richtig, dass das Prinzip des Nachteilsausgleichs vorrangig sei. Besondere Bedeutung zur Stärkung der Autonomie habe ein plurales Hilfeangebot, das nicht durch Zulassungsbeschränkungen geprägt sein dürfe.

Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen müsse die Möglichkeiten zur Teilhabe dadurch unterstützt werden, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gelte. Beide Anträge verfolgten dieses Ziel sehr deutlich.

Der sachverständige Professor Dr. Albrecht Rohrmann erläuterte, beide Anträge würden eine am Nachteilsausgleich orientierte umfassende Reform der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen skizzieren. Zur Abkehr von der stationären Versorgungslogik sei eine Neufassung des Kostenvorbehaltes in § 13 SGB XII notwendig. Darüber hinaus solle der Gesetzgeber über die Präzisierung der Experimentierklausel den Ländern und Sozialhilfeträgern bessere Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterentwicklung der Wiedereingliederungshilfe geben.

Der sachverständige Professor Heinrich Kunze unterstrich für die „Aktion Psychisch Kranke“ die Forderung nach einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Insofern begrüßte er insbesondere die Ausgestaltung im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Er bekräftigte zugleich, dass der Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft stärker auf ein Leben in allgemeinen gesellschaftlichen Bezügen und wechselnden sozialen Milieus verstanden werden solle, statt in institutionellen Sondermilieus. Dies werde realisiert besonders in der Selbstversorgung und beim Wohnen sowie in Beschäftigung. Die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Hilfen sei einrichtungsbezogen und solle aufgegeben werden.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen der Sachverständigen sowie dem Anhörungsprotokoll entnommen werden.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Anträge auf den Drucksachen 16/7748, 16/3698 und 16/9451 in seiner 97. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7748 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3698 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP wurde dem Deutschen Bun-

destag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9451 empfohlen.

Die Fraktion der **CDU/CSU** stellte fest, dass sie die Anliegen aller drei Anträge prinzipiell begrüße. Im Detail seien die Vorschläge allerdings nicht umsetzbar. Wenn beispielsweise beim Teilhabegeld die Kostenneutralität im Mittelpunkt stehen solle, zerstöre dies die Verhandlungsaussichten mit den Ländern. Den Antrag der FDP lehne man unter anderem ab, weil Wettbewerb nicht als Selbstzweck erstrebenswert sei. Stünden die Interessen der Kostenträger im Vordergrund, würden bewährte Strukturen gefährdet, ohne dass qualitative Alternativen gewährleistet seien. Auch bei der Forderung der LINKEN, alle Zuständigkeiten in einer Hand zu bündeln, habe man in einigen Bereichen Zweifel, ob dann die Qualität gewährleistet sei. Die CDU/CSU werde daher alle drei Anträge ablehnen.

Die Fraktion der **SPD** erkannte besonders im Antrag der Grünen grundsätzlich gute Ansätze an. Personenzentrierung und Assistenz im Angebot, barrierefreie Zugänge überall und Teilhabegeld seien generell wichtig, vor allem aber eine Aufhebung der Differenzierung nach dem Unterbringungs-ort. Die Trennung nach ambulanten und stationären Leistungen solle aufgehoben werden. Wettbewerb helfe bei der Begrenzung der Kosten. Beim vorliegenden Themengebiet gehe es aber vor allem um die Qualität, ohne dass dies im

FDP-Antrag einbezogen werde. Daher lehne die SPD diesen Antrag ab wie auch den der LINKEN. Dieser sei wenig stringent. Trotz guter Ansätze sei am Antrag der Grünen noch einiges verbesserungsbedürftig. Nunmehr seien im Rahmen der von den Regierungsfractionen initiierten Reform der Eingliederungshilfe weitere Schritte zu erwarten. Daher werde die SPD auch den Antrag der Grünen ablehnen.

Die Fraktion der **FDP** warb für ihren Antrag. Dieser sei ziel führend. Man bitte um Zustimmung.

Die Mitglieder der Fraktion **DIE LINKE**. unterstrich, dass die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben erreicht werden müsse. Am FDP-Antrag sei zu kritisieren, dass Wettbewerb allein um Qualität sinnvoll sei. Der Antrag der Grünen gehe in die richtige Richtung. Ihre Fraktion werde ihm daher zustimmen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** berichtete, dass ihr Antrag bei beteiligten Akteuren vor Ort im Hinblick auf die notwendige Strukturreform der Eingliederungshilfe breite Zustimmung erfahren habe. Er könne und solle den Weg zu einem einheitlichen Nachteilsausgleichsgesetz ebnen. Der Antrag der LINKEN erfülle diesen Anspruch nicht und sei eher unsystematisch angelegt. Weil er aber richtige Elemente enthalte, werde BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich der Stimme enthalten.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Hubert Hüppe
Berichterstatter

